

# EU-Bankenpaket und CRR III

Diese regulatorischen  
Neuerungen erwarten Institute  
im IRB-Ansatz

Der Gesetzgebungsprozess zwischen EU-Kommission, -Parlament und -Rat zur Basel-IV-Finalisierung nähert sich dem Ende. Im Kreditrisiko erfährt der Internal Ratings-Based Approach (IRBA) umfassende regulatorische Anpassungen, sowohl zu übergreifenden Themen als auch entlang aller Kreditrisikoparameter. Die neuen Vorschriften zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva werden voraussichtlich ab Januar 2025 gelten.

## Hintergrund

Am 27. Juni 2023 wurde im Trilogverfahren eine vorläufige Einigung im Rahmen von Basel IV erzielt. Letzte offene Punkte wurden Ende letzten Jahres geklärt ([siehe Publikation CRR III](#)). Dieser Schritt ebnet den Weg für die Einführung der CRR III, die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die Veröffentlichung der finalen Anforderungen im EU-Amtsblatt wird für das erste Halbjahr 2024 erwartet.

Im Fokus dieses Artikels stehen die Anpassungen am Rahmenwerk für die Eigenmittelunterlegung mit Bezug zum Internal Ratings-Based Approach (IRB). Die Reformen umfassen nicht nur übergreifende und strategische Themen, wie etwa Regelungen zum Permanent Partial Use (PPU) und zum IRB-Anwendungsbereich, sondern erstrecken sich auch auf spezifischere Aspekte. Dazu gehören Detaillierungen der Ausfalldefinition und Anpassungen an der IRB-Formel sowie der Methodik zur Ermittlung der Kreditrisikoparameter Probability of Default (PD), Loss Given Default (LGD) und Credit Conversion Factor (CCF).

Weiter geben wir einen Ausblick auf zusätzliche zukünftige regulatorische Neuerungen im IRBA, welche bereits jetzt im Gesetzgebungsprozess durch eine Vielzahl von geplanten EBA-Mandaten

sichtbar werden und über die unmittelbaren Umsetzungsanforderungen der CRR III hinausgehen.

## Übergreifende Themen

### Neue Philosophie bietet Chancen für aktuelle und neue IRB-Anwender

Eine vollkommen neue IRB-Philosophie sieht der finale CRR-III-Entwurf beim Thema Abdeckungsgrad und PPU vor. Während bisher eine Abbildung des gesamten Kreditbuchs im IRB angestrebt wurde und entsprechende Abweichungen einer PPU-Genehmigung bedurften, kann nun jede Exposureklasse entweder im IRB oder Kreditrisikostandardansatz (KSA) geführt werden. Eine aufsichtliche PPU-Genehmigung ist jedoch weiterhin notwendig, wenn nur Teile einer Exposureklasse im IRB sein sollen. Eine weitere Erleichterung ist, dass sich diese Regel nun spezifisch auf die neuen granulareren Exposureklassen (z. B. Retail secured by residential property) bezieht. Weiterhin nicht in der CRR verankert, aber in der Prüfungspraxis der Aufsichtsbehörden, ist ein spezifischer Abdeckungsgrad (EAD/RWA). Hier gelten beispielsweise für SSM-Institute 50 % gemäß Tz. 29 General Topics EGIM.

Zur Herstellung eines Level-Playing-Field gilt eine Übergangsregelung nach Artikel 494 d), welcher für aktuelle IRB-Nutzer eine einmalige Anpassung der IRB-Modelllandschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten unter vereinfachten Voraussetzungen ermöglicht. Die Anforderungen aus Artikel 149 Abs. 1–3 kommen dabei nicht zur Anwendung. Im Rahmen dieser einmaligen Chance für den Wechsel ganzer Exposureklassen entfallen damit inhaltlich die Anforderungen an geringe Materialität des Portfolios und Bedeutung für das Institut sowie der Nachweis bzgl. Auswirkungen auf Solvabilität und Risikomanagement in den betroffenen Portfolios. Gleichwohl darf der Wechsel nicht mit dem Ziel regulatorischer Arbitrage erfolgen. Darüber hinaus ist auch der formelle Prozess einmalig vereinfacht („ex-ante-plus“ anstatt materieller Modelländerung). Nicht vollständig geklärt ist bisher, ob dieser oder ein analoger Prozess auch für den erzwungenen Wechsel von Advanced IRB (AIRB) in Foundation IRB (FIRB) der Low-Default-Portfolios (z. B. Banken und Large Corporates) angewendet werden wird.

### Herausforderungen aus Einschränkung des IRB-Ansatzes

Die Anwendbarkeit des IRB wird im Rahmen der CRR-III-Neuerungen eingeschränkt. So ist die Nutzung von IRB-Modellen für Beteiligungspositionen ab voraussichtlich 1. Januar 2025 nicht mehr möglich und Forderungen an Institutions, Financial Sector Entities und Large

Corporates können künftig nur noch im FIRB geführt werden. Eine eigene LGD- und CCF-Schätzung entfällt somit für diese Portfolios. Nicht alle sind deckungsgleich mit einzelnen Exposureklassen, sodass hier weiterer Aufwand für das korrekte Mapping und die Anwendung des IRB entsteht. Insbesondere die Abgrenzung von Large Corporates (mehr als 500 Euro Mio. Umsatz) erfordert gemäß Trilog-Einigung die testierten Jahresabschlüsse der jeweiligen Unternehmensgruppe. Dabei ist entweder der letzte (mindestens alle drei Jahre zu aktualisierende) Jahresabschluss oder der Durchschnitt der letzten drei Jahre anzuwenden. Genaue interne Regelungen sind dabei auch für Kunden im Ausfall wichtig, da sich die Umsatzzahlen während der Abwicklung stark verändern können und somit gegebenenfalls ein LGD-in-Default aus dem IRB-Modell für Non-Large Corporates zur Anwendung kommen muss.

### Neues Exposureklassen-Mapping erforderlich

Weiter sehen die Entwürfe insgesamt granularere Exposureklassen vor (Artikel 147), für welche jeweils der IRB-Ansatz vollständig zu implementieren ist, wenn dort eine entsprechende IRB-Zulassung vorliegt, allerdings vorbehaltlich etwaiger PPU-Genehmigungen (Artikel 150).

Die neuen Exposureklassen Regional Governments and Local Authorities (RGLAs) und Public Sector Entities (PSEs) erhalten gesonderte PD- und LGD-Input-Floors für RWA-Zwecke (Artikel 160 ff.).

Tabelle 1: **Exposureklassen nach CRR II und CRR III**

CRR II	CRR III
<b>Central governments and central banks</b>	<b>Central governments and central banks</b>
	<b>Regional governments and local authorities (RGLAs)</b>
	<b>Public sector entities (PSEs)</b>
<b>Institutions</b>	
<b>Corporates</b>	<b>General corporates</b>
	<b>Corporate purchased receivables</b>
	<b>Corporate specialised lending (SL)</b>
<b>Retail</b>	<b>Qualifying revolving retail exposures (QRREs)</b>
	<b>Retail secured by residential property</b>
	<b>Retail purchased receivables</b>
	<b>Other retail</b>
<b>Equity</b>	<b>Equity</b>
	<b>Exposures in the form of units or shares in a CIU</b>
<b>Items representing securitisation positions</b>	
<b>Other non credit-obligation assets</b>	

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

## Weitere Detaillierung bei der Ausfalldefinition

Insbesondere die EBA-Leitlinie zur Ausfalldefinition (EBA/GL/2016/07) präzisiert bereits wesentlich die in der CRR bislang nur knapp ausgeführten Ausfallkriterien und löste in den letzten Jahren umfangreiche Umsetzungsaktivitäten in den Instituten aus. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Ausfallgrund 90-Tage-Verzug für bestimmte Risikopositionen auf 180 Tage zu erweitern, entfällt fortan. Somit wird nun auch für durch Wohnimmobilien oder durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen des Mengengeschäfts und auch für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen ein Zahlungsverzug von 90 Tagen ein nicht verhandelbarer Ausfallgrund.

Die bisherige Barwertrechnung der Ein-Prozent-Ausfallsschwelle bei krisenbedingten Restrukturierungen hatte die Institute zum Teil vor methodische Herausforderungen bei der Berechnung gestellt. Teilweise wurden aus diesem Grund Approximationen oder konservative Leitplanken als Ausfallsschwelle umgesetzt. Die interessanteste Entwicklung im Kontext der Ausfalldefinition dürfte deshalb die Nominierung eines EBA-Mandats zur Spezifizierung krisenbedingter Restrukturierungen und insbesondere auch zur Definition einer verringerten finanziellen Verpflichtung sein. Dieser Auftrag an die EBA lässt das Thema krisenbedingte Restrukturierung in einem neuen Licht erscheinen, denn er lautet explizit, dass die EBA darlegen soll, wie in Schieflage geratenen Kreditnehmern proaktiv und präventiv mit nachhaltigen und sinnhaften Restrukturierungsmaßnahmen geholfen werden kann. Eine Detaillierung des Ausfallkriteriums krisenbedingter Restrukturierungen, zum Beispiel im Kontext der Barwertrechnung, hätte zur Folge, dass die institutsinterne Ausfalldefinition erneut angepasst oder erweitert werden müsste. Potenzielle Auswirkungen und Anpassungsbedarfe könnten sich dadurch auch für die Modellstichproben (Referenzdatensätze für Modellentwicklung und Kalibrierung PD und LGD) ergeben, welche wesentlich über das Ausfallkriterium hergeleitet werden.

## Übergreifende Anpassungen in der IRB-Formel

Neben den Auswirkungen auf einzelne Parameter ergeben sich durch die CRR III zahlreiche Änderungen rund um die IRB-Formel, welche teils erhebliche Auswirkungen auf die Risikogewichte haben können:

- Einführung von Input-Floors für PD, LGD und EAD (siehe Folgekapitel). Im Rahmen des Trilog wurde klargestellt, dass nicht nur Garantien von EU-Staaten sondern auch Garantien von Nicht-EU Staaten und Zentralbanken von der Anwendung dieser Input-Floors ausgenommen sind (Artikel 153 a)).

- Wegfall des Skalierungsfaktors von 1,06 für das IRB-Risikogewicht
- Wegfall des Double-Default-Ansatzes gemäß Artikel 153 (3)
- Anwendung des (i. d. R.) höheren Korrelationswertes von 15 % für immobilienbesicherte Retail Exposures auch auf den unbesicherten Teil dieser Geschäfte

Für die Berechnung der Maturity M ergeben sich ebenfalls Neuerungen:

- Im FIRB entsteht ein neues Wahlrecht (Artikel 162 (1)) zur Verwendung eigener Berechnungen anstatt des Standardwertes von 2,5 Jahren. Daraus ergeben sich größere RWA-Reduktionspotenziale in Portfolios mit kürzeren Laufzeitwerten. Hierbei wird jedoch auf eine „konsistente Anwendung“ abgestellt, was potenziell alle FIRB-Exposures betrifft.
- Bei Master-Netting-Agreements als Kreditrisikominderungstechnik (KRM) erhöht sich der Maturity-Floor je eingehender Position von 5 auf Werte von 10 bis 20 Tagen.
- Für revolvingende Exposures ist nun auf das Maximum Contractual Termination Date abzustellen und nicht auf das Rückzahlungsdatum der aktuellen Ziehung.
- Die vorteilhafte Mindest-Maturity von nur einem Tag kann nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Purchased Corporate Receivables zur Anwendung kommen.

## Keine großen Überraschungen für derzeit konforme PD-Modelle

Die Änderung mit dem wohl größten Einfluss im Kontext der Ausfallwahrscheinlichkeit stellt die Anhebung des Input-Floors bzw. der Mindest-PD dar. Die Mindest-PD wird von ihren ursprünglich 0,03 % auf 0,05 % für Institute, Unternehmen und Retail Exposures erhöht. Für Qualifying Revolving Retail Exposures (QRRE) sogar auf 0,1 %. Ausschließlich für die neu eingeführten Forderungsklassen RGLA-PSE (Regional Governments and Local Authorities and to Public Sector Entities) darf eine Mindest-PD von 0,03 % angesetzt werden. Der Input-Floor gilt nicht für Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralbanken (Artikel 159 a)). Für die Konstellation von Forderungen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP) kann auch zukünftig eine Berücksichtigung der Absicherung in der PD vorgenommen werden. Bedingung hierfür ist künftig, dass auch eigene LGD-Schätzungen für unmittelbar vergleichbare Forderungen des Sicherungsgebers genutzt werden (Artikel 163 (4)).

Die Notwendigkeit einer eigenen LGD-Schätzung des Garantiegebers stellt nun klar, dass der Garantiegeber sowohl im AIRB bewertet werden muss als auch direkt vergleichbares Exposure aufweist.

Weitere Klarstellungen methodischer Natur dürften keine Überraschung darstellen, sofern die regulatorischen Klarstellungen der letzten EBA-Mandate im Kontext der PD (insbesondere EBA/GL/2017/16) bereits umgesetzt sind. So wird nun auch in der CRR, analog zur EBA-Leitlinie, präzisiert, dass die langfristige Ausfallrate der arithmetische Durchschnitt der einjährigen beobachteten Ausfallraten auf Basis der Anzahl der Schuldner sein soll. Gewichtungen sind damit erwartungsgemäß ausgeschlossen. Die Ergänzung von zu berücksichtigenden Risikomerkmale (wie z. B. Loan-To-Value, Artikel 170) dürfte dann auch ebenso wenig überraschend sein wie etwa die Anforderung an einen repräsentativen Mix guter und schlechter Jahre für den Beobachtungszeitraum (Artikel 180).

## **Zahlreiche CRR-Änderungen zum LGD erfordern Daten-, IT- und Prozessanpassungen**

Neben der Einführung der Input-Floors für den LGD ergeben sich sowohl für eigene Schätzungen (AIRB) als auch die Zuordnung vorgegebener LGDs (FIRB) zahlreiche Änderungen. Insbesondere im AIRB lohnt sich die Überprüfung von Parametern unterhalb der einzelnen Floors (z. B. 5 bis 10 % bei Immobiliensicherheiten oder 30 % für unbesicherte sonstige Retail Exposures). Hier kann eine Anpassung von Bucketierung oder Kalibrierung RWA-Erhöhen vermeiden. Im Rahmen der Konsultation wurde auch ein Floor von 5 % auf RGLA-PSE hinzugefügt. Durch die LGD-Input-Floors ergibt sich auch ein neues RWA-Optimierungspotenzial durch entsprechend angepasste Sicherheitenverteilung (z. B. Verhinderung von Voll-/Überbesicherung einzelner Exposures).



## Neue Anforderungen für eigene LGD-Schätzungen (AIRB)

Bis zur Veröffentlichung der neuen Anforderungen aus den EBA-Mandaten (z. B. LGD für Cure-Fälle und Restrukturierungen) ergeben sich nur geringfügige Änderungen bzgl. der Schätzung eigener LGD-Parameter.

Entgegen den bisherigen Entwürfen kann die Berücksichtigung von zusätzlichen Ziehungen nach Ausfall für Retail Exposures weiterhin in LGD oder CCF stattfinden, für alle anderen Exposures nur im CCF. Es erfolgen einige Anpassungen,

welche Spezifizierungen insbesondere aus der EBA/GL/2017/16 in die CRR übernehmen (im LGD werden beispielsweise nur Verzugszinsen vor Ausfall berücksichtigt).

Die Anpassungen der Vorgaben für Kreditrisikominderungstechniken (KRM) sind für AIRB-Anwender insbesondere bzgl. des häufig verwendeten Substitutionsansatzes bei Garantien relevant.

Im Rahmen der Anrechnung von Garantien entfällt die bisherige Double-Default-Methodik nach Artikel 153 (3).

## Neue Anforderungen für regulatorische LGDs (FIRB)

Tabelle 2: Übersicht FIRB-LGDs

Portfolio	Senior	FIRB-LGD (unbesichert) CCR II	FIRB-LGD (unbesichert) CCR III
Central Governments & Central Banks RGLA-PSE (neu in Trilog-Einigung) Financial Sector Entities	J		45 %
Corporates	J	45 %	40 %
Purchased Corporate Receivables	J	45 %	40 %
	N		100 %
Dilution Risk (Corporates & Retail)	J/N	75 %	100 %
Covered Bonds	J		11,25 %
Other Subordinated Exposures	N		75 %
Retail (Non-Dilution)	J/N		N/A

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Wesentliche Änderungen ergeben sich aus der steigenden Bedeutung des FIRB und damit der vorgegebenen Parameter sowie den Parameteranpassungen für Corporates (LGD-Reduktion von 45 % auf 40 %).

Große Bedeutung für den FIRB haben darüber hinaus die Anpassungen der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (KRM) gemäß Kapitel 4 der CRR.



## Änderungen bzgl. Kreditrisikominderungstechniken (KRM) – Funded Credit Protection

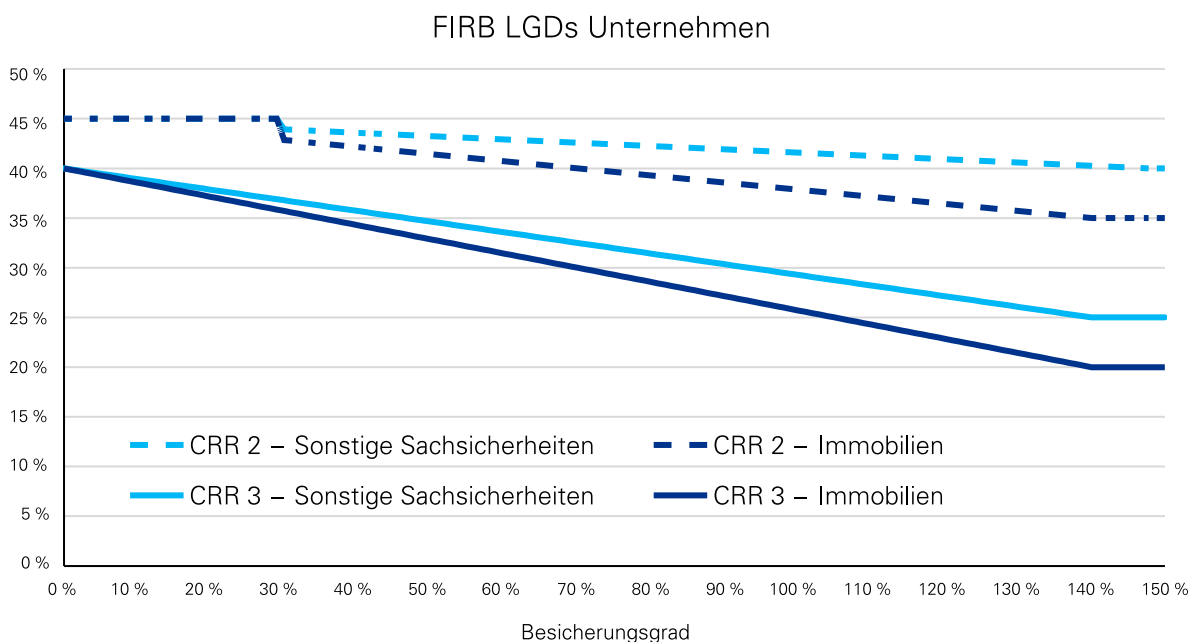
Im Rahmen der Bewertung von Sicherheiten werden neue Anforderungen eingeführt, welche insbesondere folgende Aspekte betreffen

- OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen): Die Berechnung des anrechenbaren Anteils von OGA-Sicherheiten („Look-through“- und „Mandate“-Ansatz). Ersterer erlaubt Abweichung von konservativer Annahme der maximalen Quote nicht anrechenbarer Investments (Artikel 198 und 199).
- Immobilien: Anpassungen bei Art und Frequenz der Neubewertung, Berücksichtigung von ESG-Risiken und Physical Risk in Bewertung. Neue spezifische Anforderungen an (Neu-)Bewertungsmodelle und Wertfortschreibungsalgorithmen (Artikel 208). Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen wurden die neuen Obergrenzen für die Bewertung als Durchschnittswert der vergangenen 8 Jahre (Gewerbeimmobilien) bzw. 6 Jahre (Wohnimmobilien) festgelegt. Überschreitung der Grenzen zum Beispiel bei Verbesserung der Energieeffizienz möglich (Artikel 229).
- Voraussetzungen für Annahme einer wesentlichen Unabhängigkeit von Schuldner und Sicherheitenwert bei Immobilien und eines Well-Developed Property Market (Artikel 199).
- Finanzielle Sicherheiten: ESG-Trigger für die Überprüfung eines wesentlichen Rückgangs des Marktwertes sind zu etablieren (Artikel 207).
- Financial Collateral Simple Method: Verwendung im IRB nicht länger möglich (Artikel 222, 226 f)).

- Financial Collateral Comprehensive Method: Eigene Schätzungen für Volatilitäts-Adjustments nicht länger möglich (Artikel 223). Neue Volatilitätsbänder führen zu höheren Haircuts für Aktienindizes und Bonds mit Laufzeiten > 10 Jahre sowie Gold (Artikel 224).
- Sonstige Sachsicherheiten: Neue Anforderungen für Sicherheiten aus Unternehmenshypotheken, zeitbasierte (Neu-)Bewertungsverfahren müssen Verbote/Einschränkungen aus ESG-Regeln beachten (Artikel 210). Neue Anforderungen bzgl. Unabhängigkeit der Bewertung und stärkerer Fokus auf Beleihungswert und konservativer Bewertung anstatt auf Marktwert (Artikel 229).
- Anpassungen bei der Berechnung des effektiven LGD und EL und Besonderheiten für Geschäfte mit mehreren Sachsicherheiten (Artikel 230 ff)).

Im Zuge der neuen FIRB-LGD-Berechnung entfallen die bisherigen Mindestbesicherungsquoten für Forderungen, Immobilien und sonstige Sachsicherheiten. Diese werden ersetzt durch entsprechende Haircuts je Sicherheitenart. In Kombination mit deutlich reduzierten LGDs für den besicherten Teil (z. B. 20 % anstatt bisher 35 % für Immobilien) ergeben sich deutliche RWA-Einsparungen. Eine zu 100 % besicherte gewerbliche Immobilienfinanzierung erhält gemäß CRR III einen Gesamt-LGD von ca. 26 %, während bisher ca. 38 % angesetzt wurden. Auch werden nun geringe Besicherungsgrade und starke Übersicherungen (z. B. bei bereits stark getilgten Darlehen) deutlich mehr belohnt. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der LGDs für Exposure gegenüber Unternehmen. Der Besicherungsgrad nimmt dabei einen identischen Wertansatz der Sicherheit an und ist vor Mindestbesicherungsquote bzw. vor Haircuts berechnet.

Abbildung 1: Verlauf FIRB-LGDs nach Besicherungsgrad (Sicherheitenwert/EAD)



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

## **Änderungen bzgl. Kreditrisikominderungstechniken (KRM) – Unfunded Credit Protection**

- Sonstige Garantiegeber benötigen ein Rating eines benannten ECAI (anerkannte Ratingagentur) und ein geringeres Risikogewicht bzw. Stufe 1–3 bei Verbriefungen (Artikel 201 (1)) oder ein IRB-Rating (Artikel 201 (2)).
- Basket-Derivate (1st- und nth-to-default CDS) sind nicht länger anrechenbare Sicherheiten (Artikel 203).
- Garantien/Derivate: Neue Regelungen zur Anrechenbarkeit bzgl. Klauseln zu Betrug und Due Diligence (Artikel 213).
- Bürgschaftsprogramme/Rückbürgschaften: Zinsdeckungsannahme als Anrechnungsvoraussetzung muss von der internen Revision geprüft werden (Artikel 215).
- Substitutionsansatz: Zahlreiche Klarstellungen zur Anwendung. Wesentliche Änderungen sind die Anwendung der Risikogewichtsfunktion des Garantiegebers anstatt derjenigen des Kundenkredits sowie die Nutzung der FIRB-LGD, wenn der Kundenkredit in FIRB ist. Dies bedeutet, dass auch für Garantiegeber im AIRB die notwendige FIRB-LGD bestimmt werden muss (Artikel 235–236 a)).

### **Bei CCF Neuentwicklung und Verzahnung mit dem Standardansatz erforderlich**

Der CCF ist der im IRB methodisch am stärksten betroffene Kreditrisikoparameter (Artikel 182). Zunächst gehen einige bereits „altbekannte“ Anforderungen aus BCBS 424 und dem EGIM 2019/10 in den Entwürfen auf, wie der 12-Monats-Horizont für die Berechnung von CCF-Realisierungen, eine effektive Abgrenzung der Region of Instability (der Bereich nahezu voll ausgeschöpfter Limite zum Referenzzeitpunkt), sowie die Beschränkung eigener Schätzungen auf im Wesentlichen revolvierende Geschäftsarten.

Schwerpunkt ist auch die weitere Ausgestaltung der Anforderung an ein hinreichendes Verständnis der Auswirkungen von Veränderungen des Customer Product Mix, wie zum Beispiel Umbuchungen zwischen Kreditfazilitäten. Künftig sind die CCF-Realisierungen um solche Effekte zu bereinigen, bevor sie für die Schätzung verwendet werden dürfen.

Doch auch gänzlich neue Anforderungen zeichnen sich ab: Für die Risikoquantifizierung werden zukünftig negative CCF-Realisierungen mit einem Floor von 0 versehen. Etwaige Rückzahlungen des Kunden zwischen Referenz- und Ausfallzeitpunkt werden für solche Realisierungen also nur begrenzt die CCF-Schätzer begünstigen.

Hinsichtlich der Risikodifferenzierung und Modellsegmentierung ist künftig unter anderem die Abgrenzung von kleinen bis mittleren Unternehmen von großen Unternehmen vorgeschrieben, und es wird auch eine Segmentierung nach Größe des ungenutzten Limits erforderlich sein.

Insgesamt gibt es damit eine weitere Konkretisierung der heute zum Teil noch nicht eindeutig geregelten Anforderungen. Das Ende methodischer Neuerungen für die CCF-Schätzung ist noch nicht erreicht: In den Entwürfen ist bereits das EBA-Mandat für eine entsprechende Guideline mit Frist zum 30. Juni 2027 enthalten. Dieses Papier verspricht noch eine weitere Detaillierung der Anforderungen und dürfte das Pendant zur EBA/GL/2017/16 werden.

Die Input-Floors für den CCF basieren auf den neuen Werten aus dem Standardansatz, künftig dürfen für diesen Zweck selbstgeschätzte CCFs im Wesentlichen nicht weniger als 50 % des zugehörigen Standardansatz-Parameters betragen.

Auch für diejenigen Fälle gemäß Artikel 166 (8), für die keine eigenen CCF-Schätzungen verwendet werden dürfen, wird es Veränderungen im IRB geben. Bisher gelten hier teils vom Standardansatz abweichende Parameter. Hierfür ist nun eine Angleichung vorgesehen, die Standardansatz-Parameter aus Artikel 111 und Annex I sind künftig im IRB immer zu übernehmen, wenn keine eigene Schätzung zur Anwendung kommt. Die Neuerungen aus dem Standardansatz gelten im IRB dann also gleichermaßen, so zum Beispiel die Anhebung des CCFs von 0 % auf 10 % für bedingungslos kündbare Zusagen.

### **Auch in den kommenden Jahren bleibt es spannend**

Die Veröffentlichung der finalen Texte im EU-Amtsblatt wird für das zweite Quartal 2024 erwartet, das Inkrafttreten der CRR III für voraussichtlich den 1. Januar 2025. Doch auch für die Zeit danach sind weitere regulatorische Neuerungen für den IRB vorgesehen. So wird die EBA beauftragt, zahlreiche neue Richtlinien und Standards zu erarbeiten, insbesondere zu Themen, welche in den letzten Jahren auch beobachtbare Prüfungsschwerpunkte darstellten.

Beispielsweise werden Ende 2025 zwei Detaillierungen im Kontext der Berechnung realisierter Verluste für die Herleitung des LGD-Kalibrierungsziels erwartet. Die Leitlinie zur Diskontierung dürfte die derzeit stark konservative Diskontierung von Cashflows (mit signifikantem Fünf-Prozent-Add-On) erneut aufgreifen, mutmaßlich weil zwischenzeitlich ein signifikant anderes Zinsniveau am Markt zu beobachten ist und diese Anforderung in Zeiten des Niedrigzinsniveaus formuliert wurde. Der Berücksichtigung künstlicher Cashflows bei Gesundungen wurden bisher in der EBA/GL/2017/16 nur wenige Sätze gewidmet. Hier ist mit einer methodischen Präzisierung zu rechnen. Beide Konkretisierungen hätten Auswirkungen auf die historisch beobachteten Verluste und somit unmittelbar auf die Zielvariable der LGD-Modelle. Inwiefern dies möglicherweise eine Neukalibrierung der Modelle auslöst, bleibt abzuwarten. Aus bisherigen Beobachtungen wird zumindest ersichtlich, dass sowohl die Diskontierung als auch die künstlichen Cashflows bei historischen Wiedergesundungen wesentliche Treiber des LGD-Kalibrierungsniveaus darstellen.

Neben der bereits im Abschnitt Ausfalldefinition erwähnten Veröffentlichung zur Präzisierung

proaktiver und präventiver krisenbedingter Restrukturierungen werden auch die erwähnten umfangreichen Ergänzungen im Zusammenhang mit der CCF-Modellierung durch eine weitere Leitlinie ergänzt.

Mit Spannung zu erwarten sind sicher auch die weiteren technischen Standards zur PD-Modellierung Ende 2026, einhergehend mit dem angekündigten Update der IRB Assessment Methodology, welche als eine der ersten Veröffentlichungen der „Future of IRB“-Phase fundamentale Standards für aufsichtliche IRB-Prüfungen geschaffen hatte. Die nachfolgende Übersicht zeigt die weiteren derzeit erwarteten Leitlinien und technischen Standards, welche den IRB-Ansatz weiter reglementieren werden. Nicht auszuschließen sind Klarstellungen, welche potenziell auch Auswirkungen auf die Modellkalibrierung oder sogar auf die in der Modellentwicklung vorgelagerte Risikodifferenzierung haben können wie zum Beispiel die neue Leitlinie „Requirements on validation, risk quantification and application of risk parameters [...]“ oder das neue RTS „Assessment methodology for PD estimation in IRB approach“.

Tabelle 3: **Auswahl EBA-Mandate aus der CRR III für Guidelines und Standards mit IRB-Bezug**

Auswahl EBA-Mandate aus der CRR III für Guidelines und Standards mit IRB-Bezug	01.01.2025
<b>Update EBA/GL/2016/07 (Definition of Default):</b> Encourage debt restructuring	31.12.2025
<b>Update EBA/GL/2017/16 (PD and LGD estimation):</b> Discount rate for economic loss calculation & Artificial cash flows in loss calculation of cure cases <b>Guideline:</b> Materiality of existing rating systems	30.06.2026
<b>Update EBA/RTS/2016/03:</b> Assessment Methodology <b>RTS:</b> Risk weights of specialized lending in IRB slotting approach <b>RTS:</b> Integrity of assignment process and risk assessment <b>RTS:</b> Assessment methodology for PD estimation in IRB approach <b>RTS:</b> Categorisation of project finance, object finance, commodity finance and income producing real estate	31.12.2026
<b>Guideline:</b> Estimation of IRB-CCF	30.06.2027
<b>RTS:</b> Assignment to exposure classes <b>RTS:</b> Assessment of the termcomparable property for valuation of immovable property <b>RTS:</b> Specification of risk-weighted exposure for dilution risk of purchasedreveicables	31.12.2027
<b>Guideline:</b> Immaterial exposure types	31.12.2028
<b>Guideline:</b> Requirements on model design, risk quantification, validation and application of risk parameters w.r.t. continuous / very granular rating scales <b>Update EBA/GL/2020/05 (Credit Risk Mitigation):</b> Funded and unfunded credit protection in AIRB <b>Guideline:</b> Application of ESG risk factors in stress tests	noch unklar

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Darüber hinaus wird die EBA bei weiteren IRB-Themen zu Reports an die Kommission beauftragt, zum Beispiel hinsichtlich der Angemessenheit von Kalibrierungsniveaus für Leasing und Specialised

Lending Exposures. Auf Basis dieser Reports wird die Kommission neue Gesetzesvorschläge erarbeiten.



**Auf Basis des aktuellen Stands im Gesetzgebungsprozess ergeben sich zusammenfassend die nachfolgenden wesentlichen Handlungsfelder:**

- Mit Übergang der vom Regulator erwarteten IRB-Abdeckung vom gesamten Kreditbuch auf gesamte granularere Exposureklassen ergeben sich neue Möglichkeiten für (zukünftige) IRB-Anwender. Aktuelle IRB-Anwender sollten insbesondere die vereinfachte Möglichkeit der Rückkehr in FIRB oder KSA im Rahmen der Übergangsregelungen in ihrer Modellstrategie prüfen. Zwar ändern sich in diesem Fall die Bedingungen, wann ein PPU-Antrag zu stellen ist (vollständige Exposureklassen im KSA erfordern keinen PPU-Antrag), jedoch sind die Anforderungen zur Erlangung der Erlaubnis bei Teilen von Exposureklassen im Wesentlichen unverändert.
- Die in wesentlichen Teilen attraktiver gestalteten FIRB-Parameter (insb. LGD) ergeben neue Chancen für die Nutzung oder den Wechsel in entsprechende Ansätze.
- Die Zuordnung der Exposures zu den neuen, granulareren Exposureklassen wird umgehend erforderlich sein, auch um zum Beispiel die neuen Input-Floors für die RWA-Ermittlung umsetzen zu können.
- Bei den PD-Modellen liegt auch weiterhin der Fokus auf der Umsetzung der derzeit bekannten Anforderungen aus dem „Future of IRB“-Kosmos. Eine Vorbereitung auf die bereits klaren Einschränkungen der Parameter wie die Einführung von Input-Floors an geeigneter Stelle des Modelloutputs ist zu empfehlen.
- Auch bei der Ausfalldefinition verbleibt der Fokus zunächst auf der aktuell gültigen Definition gemäß EBA/GL/2016/07; hier bleibt das EBA-Mandat zur Präzisierung krisenbedingter Restrukturierungen abzuwarten.
- Die zahlreichen Änderungen zur Methodik, Anrechenbarkeit und Bewertung von Sicherheiten stellen Herausforderungen an Datenhaltung, Rechenkerne und Kreditprozesse dar. Die ggf. notwendige Parallelrechnung des FIRB zur Anwendung des Substitutionsansatzes bei Garantien kann darüber hinaus erhebliche Aufwände bedeuten.
- Bestehende CCF-Modelle müssen methodisch am stärksten angepasst werden und werden meist materielle Modelländerungen nach sich ziehen. Zusätzlich ist die Umsetzung von den Parametern aus dem Standardansatz abhängig, da diese zum Teil im IRB relevant sind und für die Anwendung der Input-Floors erforderlich sind.



## Sprechen Sie uns gerne an

KPMG begleitet den aktuellen Gesetzgebungsprozess zum neuen EU-Bankenpaket sehr eng und besitzt umfassende Erfahrungen aus der Umsetzungsbegleitung von Basel IV/CRR III sowie aus zahlreichen nationalen und internationalen Projekten zur IRB-Implementierung und -Modellierung.

Wir verfügen über Tools und Strukturvorlagen zur systematischen Ermittlung von Handlungsbedarfen, zur fachlichen Umsetzungsbegleitung und zur Simulation von Eigenmitteleffekten sowie über umfangreiche Erfahrungen bei der Integration der CRR-III-Effekte in die Gesamtbanksteuerung.

Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in den Bereichen Risk, Regulatory, Finance und Business Technology unterstützen Sie gerne an der Schnittstelle zwischen Fach- und IT-Anforderungen, um sich gut und rechtzeitig auf die Änderungen vorzubereiten.

Gerne informieren wir Sie auch weiterhin zum neuen EU-Bankenpaket auf unserer Webseite: [Basel IV/CRR III – KPMG Deutschland](#).

Besuchen Sie auch die globale [KPMG-Webseite](#), um Einblick in internationale Beiträge zu erhalten.

---

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### Dr. Jürgen Ringschmidt

Partner,  
Financial Services  
M +49 163 6872067  
[jringschmidt@kpmg.com](mailto:jringschmidt@kpmg.com)



### Tobias Flockert

Senior Manager,  
Financial Services  
M +49 174 3002212  
[tflockert@kpmg.com](mailto:tflockert@kpmg.com)



### Janek Frentzen

Senior Manager,  
Financial Services  
M +49 160 8033207  
[jfrentzen@kpmg.com](mailto:jfrentzen@kpmg.com)



### Robert Ziegler

Senior Manager,  
Financial Services  
M +49 160 93994118  
[robertziegler@kpmg.com](mailto:robertziegler@kpmg.com)

---

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.